

# **Aktionsrichtlinie „Forschung, Technologieentwicklung, Innovation“**

## **1. Allgemeines**

Das ländlich geprägte Burgenland hat, geografisch und geschichtlich bedingt, wenig forschungsintensive Wirtschaftszweige und Industriebetriebe. Viele Jahre fehlten auch forschungsnahen, tertiären Bildungsinstitutionen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Insbesondere seit dem österreichischen EU-Beitritt hat das Burgenland einen beachtlichen Aufholprozess in Bezug auf Infrastruktur, Wirtschaft und Bildung hinter sich gebracht. Diese Dynamik soll in den nächsten Jahren durch Förderungen in den Schlüsselbereichen Forschung, Technologie und Innovation (FTI) fortgesetzt werden und insbesondere aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden.

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

## **2. Zielsetzung der Förderaktion**

Die Richtlinie zielt auf den Aufbau und die Entwicklung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern der burgenländischen Forschungseinrichtungen ab.

Netzwerkaufbau, die Abwicklung von gemeinsamen Forschungsprojekten, die Entwicklung von Kooperationen und Synergien zwischen den Fachhochschulen bzw. diesbezüglichen burgenländischen Forschungseinrichtungen sollen zum Kompetenzaufbau und zur Stärkung des Standortes Burgenland beitragen.

Es soll zu einer Stärkung der F&E Infrastruktur durch Fokussierung auf Initiativen mit entsprechend kritischen Größen kommen. Der Auf- und Ausbau der F&E Infrastruktur soll zu einer Verbesserung der sichtbaren F&E Leistungen führen und der Erhöhung der Exzellenz in der Forschung dienen.

## **3. Angaben der Rechtsgrundlagen**

Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ABL C 414/1 vom 28.10.2022

Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 (EFRE & JTF)“ inklusive der vom Begleitausschuss beschlossenen Selektionskriterien

Nationale Förderfähigkeitsregeln in der jeweils geltenden Fassung (subsidiär zur gegenständlichen Aktionsrichtlinie)

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

#### 4. Förderungswerber/Förderungswerberin

- 4.1. Förderungswerber können Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein, die den Firmensitz oder eine Betriebsstätte im Burgenland haben.

Der Förderungswerber muss eine transparente, konsistente und nachvollziehbare Trennungsrechnung führen.

Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung wird ausschließlich als beihilfefreie Förderung gewährt. Auf Basis gegenständlicher Richtlinie kann sowohl die wirtschaftliche als auch die nicht wirtschaftliche Tätigkeit einer Forschungseinrichtung gefördert werden.

Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so fällt die öffentliche Förderung nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.

Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Förderung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist dann der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

Im Falle, dass der Fördergegenstand die wirtschaftliche Tätigkeit der Forschungseinrichtung beinhaltet, muss die Trennungsrechnung ergeben, dass der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit insgesamt **weniger als 20 %** der Gesamttätigkeit beträgt. Nur in diesem Fall kann die Förderung als **beihilfefrei** gewährt werden.

- 4.2. Ausschlusskriterien

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen.

## **5. Gegenstand der Förderung**

### 5.1. F&E Projekte

Gefördert werden mittel- bis längerfristige ausgerichtete Forschungs- und Transferprojekte im Hinblick auf eine strategisch orientierte Kompetenzentwicklung in Forschungsorganisationen. Die F&E-Projekte müssen den Kompetenzaufbau am jeweiligen Standort unterstützen und eine längerfristige Verwertungsperspektive aufweisen. Die Projekte können von Forschungseinrichtungen und Hochschulen eigenständig oder in Kooperation zwischen Institutionen bzw. mit Unternehmen umgesetzt werden.

### 5.2. F&E Infrastruktur

Gefördert werden Vorhaben zur Anschaffung und zum Aufbau von F&E Infrastruktur für anwendungsorientierte Forschung.

## **6. Förderbare Kosten**

Es werden nur Kosten anerkannt, die nachweislich nach Antragstellung angefallen sind.

### Förderbare Kosten für F&E Projekte:

- a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben eingesetzt werden);  
Zur vereinfachten Abrechnung kommen bei EFRE geförderten Projekten Standardeinheitskosten zur Anwendung. Die Höhe der anerkehbaren Standardeinheitskosten richtet sich nach der Tätigkeit und daraus resultierenden Einstufung des geförderten Personals (technisches Fachpersonal, Forscher);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;

- e) Sonstige Betriebskosten (vorhabensbezogene Materialkosten, Bedarfsmittel und dergleichen);
- f) Gemeinkosten  
Zur vereinfachten Abrechnung kommen Pauschalsätze gemäß NFFR für Gemeinkosten zur Anwendung. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (unter anderem für z.B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV und dergleichen) abgedeckt; diese Kosten werden in Form eines pauschalen Aufschlags von 25 % der direkten förderfähigen Kosten, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Stückkosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten erhalten, nicht berücksichtigt werden, berechnet (Anwendung des Pauschalsatzes des Art. 35 der VO (EU) 2021/695 - Horizon Europe);
- g) Reisekosten  
Zur vereinfachten Abrechnung kann eine Reisekostenpauschale in Form eines pauschalen Aufschlages von 2% der direkten förderfähigen Personalkosten zur Anwendung gelangen. Alternativ können Reisekosten auch direkt abgerechnet werden.

Alle beihilfefähigen Kosten werden einer bestimmten Forschungs- und Entwicklungskategorie zugeordnet (Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung).

#### Förderbare Kosten für F&E Infrastrukturprojekte:

Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, die für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Darunter fallen unter anderem Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissenschaftliche Ressourcen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind.

### **7. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird und kann grundsätzlich bis zu 100 % betragen.

Die förderbaren Kosten müssen mindestens 200.000,00 Euro betragen.

### **8. Nicht förderbare Kosten**

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Kosten, die vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH angefallen sind.

Darüber hinaus sind von einer Förderung unter anderem ausgeschlossen:

- a) Finanzierungskosten;
- b) Öffentlichen Abgaben und Gebühren;
- c) der Ankauf von Bezugsrechten;
- d) Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung;
- e) Kosten von verbundenen Unternehmen, sofern diese nicht gesondert beantragt und bewilligt wurden;
- f) Im Falle von Infrastrukturinvestitionen: Kosten, die nicht aktiviert werden und gebrauchte Investitionsgüter.

## **9. Kumulierung**

Eine Kumulierung der Förderung für dieselben förderbaren Kosten mit anderen Förderungen ist ausnahmslos nicht möglich.

## **10. Besondere Verfahrensbestimmungen**

10.1. Gegenständliche Aktionsrichtlinie kommt unter anderem im Rahmen des EFRE Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021 – 2027 (EFRE & JTF)“ zur Anwendung. Förderungswerber und Projekte müssen daher die entsprechenden Kriterien gemäß dem EFRE Programm erfüllen, um im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt zu bekommen.

### 10.2. Selektionskriterien

Im Rahmen des EFRE Programms 2021-2027 wurden Selektionskriterien für die Projektauswahl festgelegt. Nur bei Erreichen der erforderlichen Mindestpunktzahl kann eine Förderung gewährt werden.

10.3. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

10.4. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen. In Ausnahmefällen können vertraglich abweichende Auszahlungsmodalitäten vereinbart werden.

### 10.5. Förderstelle

Im Falle von EFRE-kofinanzierten Projekten sind die Förderanträge elektronisch über das e-cohesion Portal ATES einzureichen. Es können auch fristwahrende Papieranträge mit dem dafür aufgelegten Formular **vor Projektbeginn** bei nachfolgender Förderstelle eingebracht werden:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

#### 10.6. Förderabwicklung

Im Falle von EFRE-kofinanzierten Projekten erfolgt die gesamte Förderabwicklung über das e-cohesion Portal ATES.

#### 10.7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vorzusehen.

### **11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die burgenländische Landesregierung.

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird dem Förderungsnehmer von der Wirtschaftsagentur eine Förderungsvereinbarung übermittelt. Bei negativen Förderungsentscheidungen erfolgt eine begründete schriftliche Information. Die Förderabrechnung (First Level Control) erfolgt ebenfalls durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH.

### **12. Geltungsdauer**

Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel – bis zum 31.12.2026 eingebracht werden.